

### Synopse zur 5. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kirchheim unter Teck

Satzung in der Fassung vom 14.12.2016	Satzungsentwurf	Bemerkungen
Der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, berichtigt S. 698) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen	Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 6. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen	Verzicht auf Gesetzesfassungen sowie Konkretisierung der Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz
<b>§ 5 Steuersatz</b>	<b>§ 5 Steuersatz</b>	
<p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 126 € Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5 a beträgt der Steuersatz abweichend von Satz (1) 600 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 252 € und der nach Absatz 1 Satz 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.020 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, für die, Zwingersteuer nach Absatz 3 erhoben wird, bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 342 €.</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 156 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5 a beträgt der Steuersatz abweichend von Satz (1) 600 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312 Euro und der nach Absatz 1 Satz 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.020 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, für die Zwingersteuer nach Absatz 3 erhoben wird, bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 468 Euro.</p>	<p>Anhebung des Steuersatzes von 126 Euro auf 156 Euro.</p> <p>Anhebung des Steuersatzes beim zweiten und jeden weiteren Hund von 252 Euro auf 312 Euro.</p> <p>Anhebung des Steuersatzes für die Zwingersteuer von 342 Euro auf 468 Euro.</p>

§ 11 Hundesteuermarken	§ 11 Hundesteuermarken	
<p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Kirchheim unter Teck kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.</p> <p>(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.</p> <p>(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.</p>	<p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Kirchheim unter Teck kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.</p> <p>(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.</p> <p>(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.</p>	<p>Neuer Absatz 6 Einführung einer Gebühr für den Ersatz von Hundesteuermarken in Höhe von 5 Euro</p>